

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Britta Katharina Dassler, Stephan Thomae, Dr. Marcel Klinge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/8536 –**

Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich Sport

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Sport bietet viele Gelegenheiten zur körperlichen und sozialen Entwicklung für Menschen mit und ohne Behinderung. Gleichzeitig kann der Sport als „Motor von Inklusion“ die Gesellschaft positiv verändern. Vorurteile und Stigmata können durch inklusiven Sport abgebaut werden, während Brücken zwischen Menschen mit und ohne Behinderung gebaut werden können. Sportliches Engagement kann nach Ansicht der Fragesteller auch Möglichkeiten für eine selbstbestimmte Teilhabe am öffentlichen Leben fördern und Selbstbewusstsein über die Grenzen des Sportes hinaus schaffen.

Aus diesen Gründen wurde die Wichtigkeit zur gleichberechtigten Teilhabe an Sport in der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) betont, und ein Recht auf Sport im Artikel 30 dieser Konvention verankert (www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Publikationen/UN_Konvention_deutsch.pdf). Die UN-BRK ist seit dem 26. März 2009 in Deutschland in Kraft, trotzdem bleiben viele Barrieren zur gleichberechtigten Teilhabe an Sportaktivitäten. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist zwar eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, aber der Bund könnte viel dazu beitragen, den Weg für mehr Inklusion von Menschen mit Behinderung im Freizeit- und im Profisport zu ebnen.

Der „Zweite Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen“ zeigt, dass es deutliche Diskrepanzen an der Teilhabe an Sportaktivitäten zwischen Menschen mit und ohne Behinderung gibt, beispielsweise bei eigenen sportlichen Aktivitäten oder beim Besuch von Sportveranstaltungen (www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a125-16-teilhabebericht.pdf). Der Bericht hat vor allem viele Lücken in der Datenlage aufgedeckt. Laut dem Bericht lagen der Bundesregierung zum Beispiel keine Informationen aus Sicht der Menschen mit Beeinträchtigungen darüber vor, warum sie Sportveranstaltungen weniger besuchen, als Menschen ohne Beeinträchtigungen. Um die Herausforderungen zu gleichberechtigter Teilhabe durch politische Lösungen zu bewältigen, sind nach Ansicht der Fragesteller entsprechende Daten notwendig.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, insbesondere auch im Sport, ist ein wichtiges Thema. Der Sport kann entscheidend dazu beitragen, die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Er erhält und steigert die Leistungsfähigkeit, weckt Selbstvertrauen, stärkt das Selbstbewusstsein, führt zur Lebensbejahung und ist deshalb eine wirkungsvolle Lebenshilfe. Er fördert die Begegnung von Menschen mit Behinderungen sowohl untereinander als auch mit Menschen ohne Behinderungen und leistet damit einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

In den Sportvereinen und Sportverbänden wird die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bereits in einer Vielzahl von Maßnahmen gelebt. Es gilt, diese Aktivitäten auszubauen und weitere Möglichkeiten für gemeinsames Sporttreiben zu schaffen. Die Bundesregierung weiß um die überragende Bedeutung des Sports gerade für die Integration, die Inklusion und den sozialen Zusammenhalt in der Gesellschaft und unterstützt deshalb vielfältige Aktivitäten, die die gesellschaftliche Kraft des Sports in Deutschland, sowohl in Breiten- wie auch im Spitzensport stärken.

Die UN-Behindertensportkonvention ist in diesem Prozess ein wichtiger Impulsgeber für die Inklusionsförderung.

1. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention, um Menschen mit Behinderung die Teilnahme an Sportaktivitäten aktiv, als Ehrenamtliche bzw. Ehrenamtlicher oder als Zuschauer bzw. Zuschauerin bzw. Fan zu ermöglichen?

Ziel der Bundesregierung ist die Förderung der Teilhabe am Breiten-, Leistungs- und Rehabilitationssport sowie des gemeinsamen Sporttreibens von Menschen mit und ohne Behinderungen. Dafür werden eine Vielzahl von Maßnahmen aus Mitteln des Bundeshaushalts finanziert, die u. a. in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Olympischen Sportbund e. V. (DOSB) und seinen Mitgliedsverbänden auf Bundes- und Landesebene Sportangebote entwickelt und durchgeführt werden.

Dazu zählt auch die Förderung der Vorbereitung und Teilnahme von Sportlerinnen und Sportlern mit Behinderungen an internationalen Sportveranstaltungen wie z. B. den Paralympischen Spielen, den Deaflympics oder den Special Olympics World Games.

2. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern bzw. Übungsleiterinnen und Trainern bzw. Trainere-rinnen für den inklusiven Sport und den Sport für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten?
3. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung entsprechende Unterstützungsleistungen, so dass auch Menschen mit Behinderungen sich als Übungsleiter bzw. Übungsleiterin oder Trainer bzw. Trainerin ausbilden lassen können?

Die Fragen 2 und 3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit § 78 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) ist durch das Bundesteilhabegesetz zum 1. Januar 2018 ein neuer Leistungstatbestand im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe eingeführt worden, der darauf abzielt, Menschen mit Behinderungen in Bezug auf ehrenamtliches Engagement zu unterstützen. Dafür ist ein Aufwendungsersatzanspruch für eine notwendige Unterstützung – etwa für die Inanspruchnahme einer Assistentkraft – gegenüber dem jeweils zuständigen Rehabilitationsträger vorgesehen. Dieser Anspruch ist einschlägig, wenn eine zumutbare unentgeltliche Unterstützung, etwa durch die Familie, Freunde oder Nachbarn, nicht erbracht werden kann.

Die Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) fördert zudem ein Forschungsvorhaben zur Entwicklung und Evaluation eines hochschuldidaktischen Konzepts zur Qualifizierung angehender Sportlehrkräfte für einen inklusiven Sportunterricht an der Universität Osnabrück, Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften. Das Vorhaben ist im Februar 2018 gestartet und läuft bis Januar 2021, die Fördersumme beläuft sich auf insgesamt 360 000 Euro.

In Bezug auf die Unterstützung bei der „Ausbildung“ von Menschen mit Behinderungen zu Übungsleiterinnen und Übungsleitern kann das ehrenamtliche Engagement, auf dessen Unterstützung § 78 Absatz 5 SGB IX abzielt, auch vereinsinterne nichtberufliche Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen umfassen. Damit können auch herausgehobene Ehrenamtstätigkeiten zum Beispiel als Übungsleiter im Sportverein oder Chorleiter im Musikverein, übernommen werden.

Beim Bundesministerium der Verteidigung werden an der Sportschule der Bundeswehr im Jahr 2019 wie in den zurückliegenden Jahren auch acht Trainings-Lehrgänge „Fortbildung zur Übungsleiterin bzw. zum Übungsleiter Bundeswehr-Behindertensport“ durchgeführt. Diese Lehrgänge sind auch den Angehörigen der Bundeswehr mit Behinderungen zugänglich.

4. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern?

Die Bundesregierung begrüßt, dass im organisierten Sport die Inklusion von Menschen mit Behinderungen verstärkt vorangetrieben wird und durch verstärkte Informationen sowie durch gute und regelmäßige Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit für das Mitmachen und Miteinander geworben wird. Im Rahmen der gezielten Unterstützung der Verbandsarbeit, die aus öffentlichen und privaten Mitteln mitfinanziert wird, werden auch Menschen mit Behinderungen, ihre Interessenverbände, Selbsthilfegruppen und Verbände der freien Wohlfahrtspflege gezielt angesprochen und für mehr Teilhabe am Sport motiviert.

5. Welche Assistenzleistungen stehen nach Kenntnis der Bundesregierung Menschen mit Behinderung zur Verfügung, um an Breitensportlichen Aktivitäten teilzunehmen?
6. Welche Assistenzleistungen stehen nach Kenntnis der Bundesregierung Menschen mit Behinderung, die ehrenamtlich im Sportbereich tätig sind oder tätig sein wollen, zur Verfügung?

Die Fragen 5 und 6 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Um an Breitensportlichen Aktivitäten teilzunehmen und auch um ehrenamtlich im Sportbereich tätig zu sein, stehen Menschen mit Behinderungen, soweit die leistungsrechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX im Rahmen der Leistungen zur Sozialen Teilhabe zur Verfügung.

7. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln, und an solchen teilzunehmen?

Für die Organisation von Sportveranstaltungen von Menschen mit und ohne Behinderungen, an denen ein besonderes Bundesinteresse besteht, können Bundesmittel beantragt und bereitgestellt werden.

8. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sportstätten, und Möglichkeiten zur barrierefreien Information über Sportveranstaltungen haben?

Der Bund fördert Einrichtungen der Olympiastützpunkte sowie Trainingsstätten an den Bundesstützpunkten. Im Vordergrund der Förderung steht dabei die Deckung des Sportstättenbedarfs für die olympischen Verbände. Diese besonderen Einrichtungen werden auch durch Spitzensportlerinnen und -sportler mit Behinderungen genutzt; dies wird bei der Anpassung und Modernisierung der Spitzensporteinrichtungen (Stichwort: barrierefreier Zugang) regelmäßig berücksichtigt.

Aufgrund gemeinsamer Finanzierungsbeteiligungen von Bund, Ländern und Kommunen bei der Sanierung oder Erweiterung von Sportstätten des Spitzensports stehen diese Sportstätten i. d. R. grundsätzlich auch für den Breitensport und somit auch sportlich aktiven Menschen mit Behinderungen zur Verfügung.

Für digitale Informationsangebote der Bundesverwaltung gilt grundsätzlich die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – BITV 2.0, Zuständigkeit des BMAS). Für das Informationsangebot außerhalb der Bundesverwaltung kommen die Regelungen der BITV ggf. dann zur Anwendung, wenn entsprechende Vereinbarungen mit dem jeweiligen Veranstalter getroffen wurden.

9. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern im schulischen und im nicht schulischen Bereich an Sportaktivitäten teilnehmen können?

Die Bundesregierung fördert verschiedene Projekte und Maßnahmen, die eine gleichberechtigte Teilnahme von Kindern an Sportaktivitäten ermöglichen sollen.

Darunter fallen die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des Programms „Jugend und Sport“ des Kinder- und Jugendplans des Bundes (KJP) geförderten Bundesjugendspiele. Diese folgen konsequent einem pädagogischen Ansatz, der die Wertschätzung aller teilnehmenden Kinder und Jugendlichen entsprechend ihrem individuellen Leistungsvermögen zum Ziel hat. Seit dem Schuljahr 2009/2010 ist Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an den Bundesjugendspielen möglich.

Auch bei dem durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat jährlich mit 700 000 Euro geförderten drei Bundesfinalveranstaltungen des Bundeswettbewerb der Schulen „Jugend trainiert für Olympia“ und „Jugend trainiert für Paralympics“, den die Deutsche Schulsportstiftung mit dem Deutschen Behindertensportverband e. V. (DBS) organisiert und durchgeführt, wird der inklusive Charakter des Wettbewerbs stetig weiterentwickelt. Hierbei geht es insbesondere darum, Kinder, Jugendliche und Lehrerinnen und Lehrer in den Schulen für das Thema „Wettkampf- und Leistungssport von Menschen mit Behinderungen“ zu sensibilisieren und die Zusammenarbeit zum Thema „Inklusion und Behindertensport“ zwischen Schulen, Vereinen und Verbänden zu fördern.

Im Hinblick auf das Gesamtbild der Leistungen für Kinder mit Behinderungen ist ergänzend auf Folgendes hinzuweisen: Unabhängig von Maßnahmen der Bundesregierung können junge Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe, die keine Maßnahme der Bundesregierung darstellt, Unterstützung für die Ausübung von sportlichen Aktivitäten erhalten. Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit körperlichen und geistigen Behinderungen umfassen bei Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall auch Leistungen zur Teilhabe an Bildung sowie Leistungen zur Sozialen Teilhabe (vgl. § 54 SGB XII bzw. §§ 112, 113 SGB IX neu ab dem 1. Januar 2020). Solche Leistungen können Unterstützungen für sportliche Aktivitäten im Bereich Schule sowie in der Freizeit (vgl. § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX (neu) i. V. m. § 78 Absatz 1 SGB IX) einschließen. Entsprechendes gilt auch für Kinder mit seelischen Behinderungen nach § 35a Absatz 1 und 3 SGB VIII.

10. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Sportaktivitäten haben?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass viele Sportvereine Sportmöglichkeiten für Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen anbieten. Beispielhaft seien hier die Angebote zum Rehabilitationssport und das Funktionstraining genannt. Für die Teilnahme und ggf. auch die Kostenübernahme durch Träger der Rehabilitation, insbesondere Krankenkassen, müssen entsprechende ärztliche Verordnung vorliegen und muss vom Organisator des Rehabilitationssports gewährleistet werden, dass sein Angebot geprüft und anerkannt unter fachkundiger Leitung qualifizierten Personals durchgeführt wird. Dazu liegt eine entsprechende Rahmenvereinbarung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR) vor.

Um Sportvereinen bei der Entwicklung und Durchführung von Sportmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen weiterzuhelfen, hat der Deutsche Behindertensportverband im Rahmen eines Modellprojektes einen „Index für Inklusion im und durch Sport“ erarbeitet. Dieser richtet sich als Wegweiser an alle Akteure aus Sportverbänden und -vereinen, die ihre Strukturen und Praktiken inklusiv gestalten wollen, um die Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen im Sport zu verbessern. Das Projekt wurde aus Haushaltsmitteln des Bundes gefördert.

11. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass Menschen mit Behinderung und Vertreter von Organisationen, die sich für die Rechte von Menschen mit Behinderung einsetzen, hinreichend an der Entwicklung und Umsetzung der oben genannten Maßnahmen beteiligt werden?

Um die Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Bereich des Sports voranzutreiben, hat die Bundesregierung, vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie den Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen verschiedene Maßnahmen im Rehabilitations-, Breiten- und Leistungssport gefördert. Dabei werden insbesondere Menschen mit Behinderungen aktiv beteiligt.

12. Welche Daten liegen der Bundesregierung zur Teilhabe im Bereich Sport vor?

Im Rahmen des 2. Teilhabeberichts der Bundesregierung in der 18. Legislaturperiode vom 20. Januar 2017 (Bundestagsdrucksache 18/10940) wurden folgende Daten veröffentlicht:

Abbildung 1: Häufigkeit sportlicher Aktivitäten

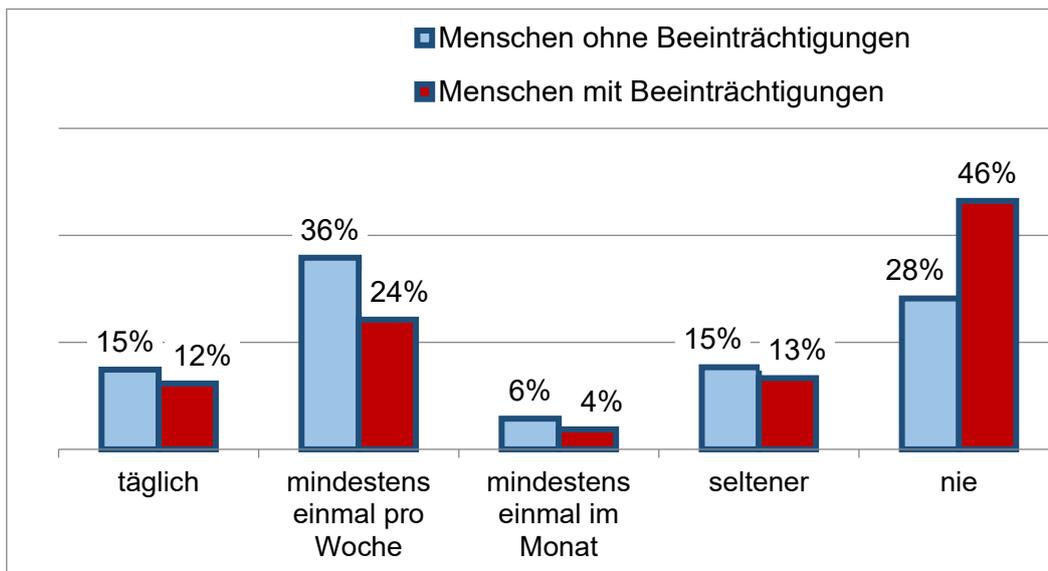


Tabelle 1: Regelmäßige oder gelegentliche sportliche Aktivitäten nach Alter, Geschlecht und Teilgruppen der Beeinträchtigung

	Menschen ohne Beeinträchtigungen	Menschen mit Beeinträchtigungen
Insgesamt	72%	54%
Alter		
18 bis 49	78%	65%
50 bis 64	68%	61%
65 bis 79	64%	49%
80 und älter	37%	24%
Geschlecht		
Männer	72%	54%
Frauen	71%	54%
anerkannte Behinderung		
GdB unter 50		61%
GdB 50 bis 80		55%
GdB 90 bis 100		38%

Quelle: SOEP Verknüpfung der Befragungswellen 2012/2013, gewichtet; Berechnung des ISG.

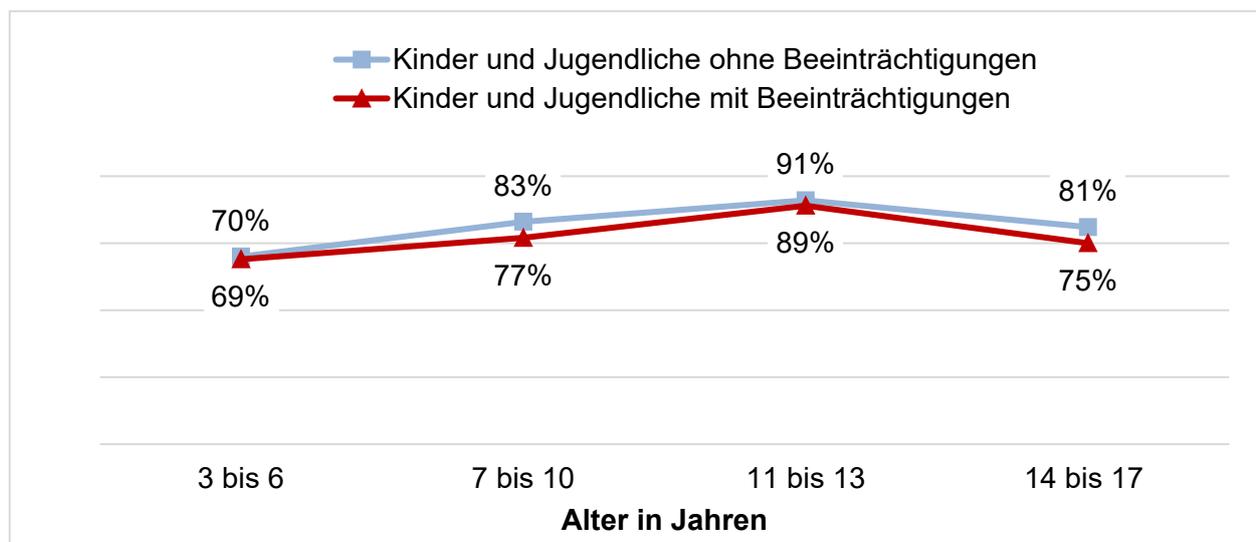


Tabelle 2: Mitglieder im Deutschen Behindertensportverband

Jahr	Mitglieder insgesamt	darunter: Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre	
		Anzahl	Anteil an Mitgliedern insgesamt
2008	468.928	46.947	10%
2009	531.671	51.055	10%
2010	574.887	53.295	9%
2011	618.621	55.949	9%
2012	650.986	54.668	9%
2013	633.278	52.433	8%
2014	640.362	47.795	7%
Veränderung 2008 – 2014	+37%	+2%	

Quelle: Statistik zur Entwicklung des der Gesamtmitgliederzahlen des Deutschen Behindertensportverbands (2008 bis 2014); Darstellung des ISG.

13. Inwieweit wird Teilhabe im Bereich Sport in der „Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ abgefragt?

Wenn keine bzw. wenige Fragen zur Teilnahme an Sport gestellt werden, wie plant die Bundesregierung die lückenhafte Datenlage zu verbessern?

Die Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist die erste umfassende Erhebung dieser Art in Deutschland und wird Einsichten in die unterschiedlichsten Lebenslagen von Menschen mit Behinderung und Beeinträchtigungen ermöglichen. Dazu gehört auch die Teilhabe im Bereich Sport. Diese wird abgedeckt mit Fragen zur Häufigkeit von sportlicher Betätigung, dem Besuch von Sportveranstaltungen sowie Mitgliedschaften im Sportverein. Geplant ist zudem noch eine zielgruppenspezifische Diskussion zur Sport als Mittel der Teilhabeförderung. Damit wird es erstmals möglich sein, beeinträchtigungs- bzw. behinderungsspezifisch die Teilhabe an Sport zu betrachten. Die Bundesregierung wird die Ergebnisse dieser Studie abwarten, bevor entschieden wird, ob ggf. weitere Forschung notwendig ist.

14. Aus welchen Gründen bleibt nach Einschätzung der Bundesregierung die Teilhabe an Sport ungleich?

Die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen am Sport erfolgt stets unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Belange und Situation. Die Bundesregierung ist sich bewusst, dass es weiterer Anstrengungen aller Mitglieder der Gesellschaft bedarf, um Ungleichheiten weitestgehend abzubauen.

15. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Nachfrage nach inklusiven Sportmöglichkeiten ein?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

16. Wie hoch schätzt die Bundesregierung das Angebot an inklusiven Sportmöglichkeiten ein?

Im Bereich des Sports gibt es spezielle Angebote von Vereinen in Mitgliedschaft z. B. des Deutschen Behindertensportverbandes (DBS), des Deutschen Gehörlosensport Verbands e. V. (DGS), Special Olympics Deutschland e. V. (SOD), Deutscher Blinden- und Sehbehindertenbund e. V. (DBSB), Deutscher Rollstuhlsportverband e. V. (DRS). Zudem gibt es eine Vielzahl von Sportvereinen und -veranstaltungen bei denen gemeinsame Sportaktivitäten von Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen angeboten und durchgeführt werden.

17. Welche bewusstseinsbildenden Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen bzw. welche bewusstseinsbildenden Maßnahmen plant die Bundesregierung zu ergreifen, um dazu beizutragen, Berührungsängste zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen im Bereich Sport abzubauen?

Die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, insbesondere auch im und durch Sport bestmöglich zu fördern, ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung.

In Sportvereinen und Sportverbänden wird die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bereits in einer Vielzahl von Maßnahmen gelebt.

Das Engagement vieler haupt- und ehrenamtlich tätiger Vereinsmitglieder sowie aktiver Sportlerinnen und Sportler ist wesentliche Grundlage für eine breite Berichterstattung in den Medien. Diese trägt maßgeblich dazu bei, die Leistungsfähigkeiten von Menschen mit Funktionseinschränkungen verstärkt in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rufen.

Die Bundesregierung begrüßt, dass im organisierten Sport das Thema Inklusion zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. Die Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK sind im Bereich des Sports ein Motor für mehr Inklusion.

Ein anschauliches Beispiel ist die Inklusionsstrategie, die unter Federführung des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) entwickelt wurde. Sie ist ein wertvoller Impulsgeber und bewusstseinsbildender Wegweiser.

Zuwendungen aus Haushaltsmitteln des Bundes für Modellprojekte, wie z. B. die Erarbeitung des „Index für Inklusion im Sport“ des Deutschen Behindertensportverbandes e. V. (DBS), und nationale und internationale Veranstaltungen, z. B. von Special Olympics Deutschland e. V. (SOD), fördern zugleich ein faires und aufmerksames Miteinander der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit positiver Außenwirkung. Sie haben hohe Synergieeffekte. Um diese Aktivitäten auszubauen und weitere Möglichkeiten für gemeinsames Sporttreiben zu schaffen, fördert die Bundesregierung die Arbeit der Geschäftsstellen des Deutschen Behindertensportverbandes e. V. (DBS) und von Special Olympics Deutschland e. V. (SOD).

Die professionelle Öffentlichkeitsarbeit der Verbände und ihre zahlreichen Sportangebote sind hilfreich zur Bewusstseinsbildung für Integration, Inklusion und sozialen Zusammenhalt in der Gesellschaft. Die Bundesregierung ist dankbar für die konstruktive Zusammenarbeit mit der Sportfamilie, die entscheidend dazu beiträgt, die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen zu verbessern.

Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen bietet seit Jahren unter www.inklusionslandkarte.de den Internetauftritt der Inklusionslandkarte an. Darauf erscheinen Institutionen, Organisationen und Projekte, die sich mit dem Thema Inklusion beschäftigen und sich auf den Weg gemacht haben, inklusiv zu werden. Seit der Internetauftritt durch den Bereich Sportangebote und eine Sportangebotssuche erweitert wurde, steht seit Ende 2015

eine interaktive, professionell gestaltete Informations- und Kommunikationsplattform zum Thema Sport im Internet für Menschen mit und ohne Behinderungen zur Verfügung. Sie entfaltet eine positive Signalwirkung für die Umsetzung der Inklusion auf dem Feld der Kommunikation und Information. In der Inklusionslandkarte werden sowohl inklusive Sportprojekte als auch Ansprechpartner und Referenten zum Thema Sport und Inklusion verortet. Nutzer des Angebotes können seitdem auch gezielt nach Sportangeboten recherchieren.

18. Wie unterstützt die Bundesregierung die Bundesländer und Kommunen sowie die Sportverbände und Sportvereine bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich Sport?

Die Bundesregierung unterstützt alle an der Umsetzung der UN-BRK Beteiligten im Bereich des Sports durch Förderung verschiedener Maßnahmen. So fand beispielsweise im Rahmen der Inklusionstage 2014 am 26. November 2014 ein Thementag „Inklusion im und durch Sport – Chancen erkennen und nutzen“ statt, an dem ca. 150 bis 200 Personen aus Sportvereinen, Unternehmen, Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände teilgenommen haben.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), fördert schon seit mehreren Jahren verschiedene Projekte von Special Olympics Deutschland e. V. (SOD), u. a. zu zielgruppenspezifischen Angeboten zur Prävention und Gesundheitsförderung. SOD ist die deutsche Organisation der weltweit größten, offiziell vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) anerkannten Sportbewegung für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderungen.

Aktuell wird das dreijährige SOD-Projekt „Plattform: Gesundheit leicht verstehen“ mit dem Ziel gefördert, eine barrierefreie Webseite mit Informationen und Materialien zu Gesundheitsfragen zielgruppenspezifisch für Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderungen zu erstellen.

19. Welchen Beitrag können aus Sicht der Bundesregierung die Special Olympics World Games Berlin 2023 leisten, um die Inklusion im und durch Sport zu fördern?

Mit den Special World Games Berlin 2023 soll das selbstverständliche Recht auf Selbstbestimmung und Teilhabe an der Gesellschaft für Menschen mit geistigen Behinderungen weiter gestärkt werden. Die langfristige Förderung des Verbandes Special Olympics Deutschland e. V. (SOD) sowie die Unterstützung der Ausrichtung der Special Olympics World Games 2023 in Berlin mit ca. 35 Mio. Euro trägt den Bemühungen der Bundesregierung zur Förderung des Behindertensports, auch im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung.

Deutschland möchte eine Vorreiterrolle übernehmen und das Leitbild der UN-Behindertenrechtskonvention, dass die Gesellschaft sich der Vielfalt öffnet, in der jeder mit seiner jeweiligen Fähigkeit toleriert und wertgeschätzt wird, erlebbar machen.

Unter Einbeziehung von Sportvereinen und Schulen in ganz Deutschland soll ein besseres Bewusstsein für die Belange von Menschen mit geistigen Behinderungen, für kulturelle Vielfalt und Inklusion erreicht werden. Die Special World Games Berlin 2023 sollen im Zusammenwirken mit dem organisierten Sport inklusives Sporttreiben voranbringen und schon im Zuge der Vorbereitungen zu mehr Normalität verhelfen.

20. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die Berichterstattung über den inklusiven Sport, den paralympischen Sport, die Special Olympics World Games und die Deaflympics im öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu fördern?

Die Zuständigkeit für den inländischen Rundfunk liegt entsprechend der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung bei den Ländern. Deshalb ergreift die Bundesregierung keine Maßnahmen, um die Berichterstattung über den inklusiven oder den paralympischen Sport im öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu fördern.

21. Wie viele Sportvereine stehen nach Kenntnis der Bundesregierung für Menschen mit Behinderungen offen?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

22. Welche Projekte sind der Bundesregierung bekannt, die Inklusion durch Sport, wie beispielsweise das Projekt Indus des Kreissportbundes Emsland (www.ksb-emsland.de/projekte/indus-inklusion-durch-sport/), anbieten?

Die Bundesregierung begrüßt Projekte, die zu mehr Inklusion im und durch Sport führen. Dazu zählen neben dem in der Frage genannten Projekt des Kreissportbundes Emsland auch Maßnahmen im Rahmen des Projektes MIA (Mehr Inklusion für Alle) unter Federführung des Deutschen Behindertensportverbandes e. V. (DBS), die mit erheblichen Mitteln der Aktion Mensch gefördert werden. Ebenso positive Impulse gehen von dem Projekt „Qualifiziert für die Praxis: Inklusionsmanager/-innen für den gemeinnützigen Sport“ aus, das vom Deutschen Olympischen Sportbund durchgeführt und aus Mitteln des Ausgleichsfonds gefördert wird.

23. Wie viele Sportvereine haben nach Kenntnis der Bundesregierung Angebote bzw. eigene Inklusionsabteilungen für Kinder mit Behinderungen?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

24. Ist der Bundesregierung bekannt, dass im Rahmen der Handball-Weltmeisterschaft in Deutschland im Januar 2019 zum ersten Mal blinde und sehingeschränkte Fans mittels einer Blindenreportage die deutschen Spiele in Berlin und Köln live in den Stadien verfolgen konnten?

Das durch den Deutschen Handballbund initiierte Projekt der Blindenreportage bei den Spielen der deutschen Nationalmannschaft während der Handball-Weltmeisterschaft in Deutschland wurde im Rahmen der medialen Berichterstattung bereits im Vorfeld der Weltmeisterschaft öffentlichkeitswirksam vorgestellt. Der Bundesregierung ist daher bekannt, dass blinde und sehingeschränkte Fans die Blindenreportage nutzen konnten.

25. Sind der Bundesregierung vergleichbare Pläne auch für andere Turniere und andere Sportarten in Deutschland bekannt?

Der Bundesregierung sind aktuell keine vergleichbaren Pläne für andere Turniere und Sportarten in Deutschland bekannt.

26. Wie viele Mittel wurden seit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention für die Umsetzung von der Bundesregierung bereitgestellt (bitte nach Jahr und nach Verwendungszweck aufschlüsseln)?

Seit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention wurden von der Bundesregierung im Zeitraum 2009 bis einschließlich 2019 insgesamt 70,077 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Jahr	Mio. Euro	Titel
2009	1,812	Titel 68464 eGovernment-Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen
2010	1,500	Titel 68464 eGovernment-Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen – Aktionsplan zur Behindertenpolitik
2011	2,100	Titel 68464 eGovernment-Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen, Aktionsplan zur Behindertenpolitik
2012	4,000	Titel 68464 eGovernment-Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen, Aktionsplan zur Behindertenpolitik, Neukonzeption des Behindertenberichts
2013	3,600	Titel 68464 eGovernment-Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen, Aktionsplan zur Behindertenpolitik, Neukonzeption des Behindertenberichts
2014	3,500	Titel 68404 Nationaler Aktionsplan zur Behindertenpolitik und Teilhabebericht
2015	3,400	Titel 68404 Nationaler Aktionsplan zur Behindertenpolitik und Teilhabebericht
2016	4,040	Titel 68404 Nationaler Aktionsplan zur Behindertenpolitik und Teilhabebericht
2017	4,575	Titel 68404 Nationaler Aktionsplan zur Behindertenpolitik und Teilhabebericht
2018	4,575	Titel 68404 Nationaler Aktionsplan zur Behindertenpolitik und Teilhabebericht
2019	4,575	Titel 68404 Nationaler Aktionsplan zur Behindertenpolitik und Teilhabebericht

27. Wie viele Mittel wurden seit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention für die Umsetzung im Bereich Sport von der Bundesregierung bereitgestellt (bitte nach Jahr und nach Verwendungszweck aufschlüsseln)?

Im Rahmen des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wurden aus den dafür zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln nachstehende Maßnahmen zur Umsetzung im Bereich Sport durchgeführt:

Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement (DHfPG)	Forschungsprojekt: „Effekte eines tertiärpräventiven Krafttrainings in Fitness- und Gesundheitseinrichtungen als ergänzende Leistung zur medizinischen Rehabilitation nach Abschluss einer ambulanten oder stationären Heilbehandlung“ (PREBACK-Studie)	1. Juni 2017 bis Anfang 2020	Rd. 85.000 €
Deutscher Behinderten sportverband (DBS)	Übersetzung des „Indexes für Inklusion im und durch Sport“ in die englische Sprache	2017	Rd. 7.000 €